

SPD Fraktion Drolshagen ♦ Rosenthaler Weg 1 ♦ 57489 Drolshagen

**An den Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde
Kommunalaufsicht
Westfälische Str. 75
57462 Olpe**

Drolshagen, 23. April 2016

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen vom 3.3.16
hier: Verabschiedung des Haushalts der Stadt Drolshagen für das Jahr 2016

Sehr geehrter Herr Landrat Beckehoff,

zunächst möchten wir uns bei Ihnen für Ihr Schreiben vom 11. April 2016 sowie die einhellige Prüfung der von der SPD Fraktion kritisierten Veranschlagungen bedanken.

Wir bedauern sehr, dass Sie unsere Rechtsauffassung insbesondere im ersten Punkt „Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken über Buchwert“ nicht teilen. Dieser nunmehr von Ihnen genehmigte Haushalt beinhaltet eine in unseren Augen höchst fehlerhafte Prognose für den Haushaltsausgleich.

Die finanzielle Situation der Stadt Drolshagen erfüllt uns mit großer Sorge, insbesondere darum war es uns wichtig, uns mit unseren Bedenken und unserer Kritik am Haushalt an Sie zu wenden. Dass versucht wird, mit diesen Erträgen eine Haushaltssanierung zu erreichen, birgt aufgrund des knappen Ergebnisses große Gefahren für den Haushaltsausgleich.

Ihre Ausführungen stoßen in unserer Fraktion auf großes Unverständnis, denn die Genehmigung des Haushalts war und ist unseres Erachtens nicht vertretbar.

Die Richtigkeit Ihrer Ausführungen zur Umgliederung der Grundstücke wird auch von uns nicht in Zweifel gezogen – hierzu besteht keinerlei Veranlassung.

Allerdings ist die Schlussfolgerung der Stadtverwaltung, durch diese Umgliederung die evtl. entstehenden Erträge dem ordentlichen Verwaltungsergebnis zuzurechnen und nicht in die Rücklage nach § 43 Abs. 3 GemHVO zu buchen, unseres Erachtens rechtlich nicht haltbar. Hier hätten wir von Ihnen einen Hinweis erwartet, denn wenn es tatsächlich zu solchen Erträgen kommt, dann stellt sich die gleiche Rechtsproblematik bei der Erstellung der Bilanz erneut. Wir gehen davon aus, dass man dann den gleichen Fehler wieder machen wird.

Darum möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben unsere Rechtsauffassung nochmals – diesmal etwas präziser – darlegen und mit Quellentexten belegen.

Zunächst zur Historie: Nimmt man eine Norm etwas genauer unter die Lupe, dann ist es hilfreich, die Begründung des Normengebers zu kennen. In der Begründung zum ersten Gesetz zur Weiterentwicklung des NKf heißt es zur Einführung des § 43 Abs. 3 GemHVO:

„Der neue Absatz 3 legt fest, dass Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunalen Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden(...), mit der laufenden Rücklage zu verrechnen sind. Diese Geschäftsvorfälle werden nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zugerechnet und wirken sich daher auch nicht auf das Jahresergebnis sowie auf den jährlichen Haushaltsausgleich aus. Die Neuregelung trägt auch zur länderübergreifenden Einheitlichkeit der Grundlagen kommunalen Haushaltsrechts bei.“

Der § 43 Abs. 3 GemHVO spricht deshalb nicht von Anlagevermögen, sondern von Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 3 GO NRW. Das dies in der Praxis oft identisch ist, ist unbestritten. Aber die Ausnahme ist eben auch denkbar und möglich – und ein solcher Tatbestand liegt vor. Es handelt sich hier nämlich um Anlagevermögen, das – weil nicht mehr direkt benötigt – in Umlaufvermögen umgliedert wurde. Damit verliert es aber nicht die Eigenschaft, dass es einmal ein Grundstück im Sinn des § 90 GO NRW war.

Sie zitieren in Ihrem Schreiben die Handreichung des Landes NRW. Genau zu dieser Thematik führt die Handreichung nur eine Seite vor Ihrem Zitat aus (S.3099):

*„Die Verrechnungsvorgabe für Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die von der Gemeinde in absehbarer Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt werden, erlaubt von ihrem Zweck her keine Einbeziehung dieser Erträge und Aufwendungen in die Ausführung des gemeindlichen Haushaltsplans. Es ist nicht im Sinne der Vorschrift und daher grundsätzlich nicht vertretbar, aus Anlass der Veräußerung eines gemeindlichen Vermögensgegenstandes von dem direkten Weg der Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage abzuweichen und z. B. **durch eine vorherige Umgliederung des zu veräußernden Vermögensgegenstandes ins Umlaufvermögen erzielbare Erträge haushaltsmäßig zu nutzen.**“*

Dazu führt die Handreichung dann ein Beispiel an, das in den wesentlichen Teilen den bei uns in Drolshagen vorliegenden Sachverhalt trifft. Dort heißt es:

„Beispiel: Veräußerung des nicht mehr benötigten Parkplatzes ‚Eichberg‘

*Die Gemeinde hat die Nutzung eines Parkplatzes aufgegeben und will dieses Grundstück veräußern. Das Grundstück soll aber noch aufbereitet werden, um die Veräußerbarkeit zu verbessern und einen guten Verkaufserlös zu erzielen. Eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme ist auf dem Grundstück nicht geplant. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Grundstückes lässt sich daher noch nicht konkret bestimmen. Er könnte sich durch die geplante Grundstücksaufbereitung ggf. noch verzögern. Zum nächsten Abschlussstichtag wird das Grundstück ins gemeindliche **Umlaufvermögen umgliedert.***

Erforderliche Buchungen im zeitlichen Ablauf:

(...)

3 c) Im Jahresabschluss die Umbuchung der Verrechnungserträge vom Konto 4547 in die allgemeine Rücklage (Konto: 2011). (...)

Wie Sie erkennen können, hat die Handreichung diesen Fall der Umgliederung sehr wohl bedacht, denn dies wird kein Einzelfall sein. Die Handhabung im vorliegenden Fall ist somit eindeutig.

Auch kann man nicht davon ausgehen, dass diese Anweisung nur für die Bilanzierung gilt, denn die Handreichung führt weiter aus:

„Die Gemeinde hat Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (vgl. § 43 Absatz 3 GemHVO NRW). Diese Erträge und Aufwendungen sind dabei in der gemeindlichen Ergebnisrechnung nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen (vgl. § 38 Absatz 3 GemHVO NRW). Aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften werden von der Gemeinde daher nicht alle im Haushaltsjahr erzielten Erträge und entstandenen Aufwendungen in den gemeindlichen Haushaltsausgleich einbezogen.

Im Zusammenhang mit der Regelung über den ‚fiktiven‘ Haushaltsausgleich wird klargestellt, dass es sich um Erträge und Aufwendungen handeln muss, die im Ergebnisplan zu veranschlagen und/oder in der Ergebnisrechnung nachzuweisen sind (vgl. § 75 Absatz 2 GO NRW). Die Verankerung der Verrechnungs- und der Nachweisvorschriften in der Gemeindehaushaltsverordnung stehen dabei der gesetzlichen Bestimmung des jährlichen Haushaltsausgleichs nicht entgegen. Die Verrechnungs- und die Nachweisregelung sind als gesetzliche Regelungen vom Landesgesetzgeber im Rahmen des 1. NKF Weiterentwicklungsgesetzes erlassen worden (vgl. NKFVG vom 18. September 2012). Sie stehen daher gleichwertig neben der geltenden Haushaltsausgleichsregelung. Diese Einordnung ist maßgebend, auch wenn die Gemeindehaushaltsverordnung später wieder in den Verordnungsrang zurückgeführt wurde.“

Insofern haben Sie sicher Verständnis dafür, dass wir Ihre Entscheidung bei allem gebotenen Respekt nicht billigen können.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, deren Prüfungscompetenz in kommunalen Haushaltsfragen wohl niemand anzweifelt, führt zu eben diesem Sachverhalt in ihrem Kommentar zu § 43 Abs 3. GemHVO aus:

*„Gem. § 33 Abs. 1 GemHVO gehören nur Gegenstände zum Anlagevermögen, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Insoweit lässt sich daraus ableiten, dass sämtliche Vermögensgegenstände, die zur Aufgabenerfüllung benötigt wurden und deshalb im Anlagevermögen bilanziert sind oder **wurden**, von der Regelung des § 43 Abs. 3 GemHVO erfasst werden. Dies deckt sich auch mit der Gesetzesbegründung zum 1. NKFVG, in der Neuregelung auf das Anlagevermögen bezogen wird. Unerheblich ist, wenn ein Vermögensgegenstand vor Verkauf in das Umlaufvermögen umgebucht wird.“*

Daraus folgt, dass die geplanten Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken, egal ob sie aus dem Anlagevermögen oder aus dem umgliederten Umlaufvermögen stammen, für den Haushaltsausgleich nicht zur Verfügung stehen.

An dieser Stelle ist auch nicht zu verhehlen, dass es natürlich mit dem Transparenzgebot des Haushalts nicht vereinbar ist, dass Veräußerungen von Grundstücken, die seit Jahren im Umlaufvermögen der kommunalen Bilanz „dümpeln“, nunmehr so konkret einen Käufer gefunden haben, dass man es in die Haushaltplanung aufnehmen kann. Die Kommune wird dies im Einzelnen darlegen müssen. Sie sind sicher mit uns einer Meinung, dass eine solche Information in den Haushaltplan gehört.

An dieser Stelle möchten wir schlussendlich noch darauf hinweisen, dass es uns nicht primär darum geht, unsere Rechtsposition durchzusetzen. Vielmehr umtreibt uns die Sorge, dass mit fehlerhaften Ansätzen ein Haushaltsausgleich errechnet wird, der schlichtweg nicht eintreten kann, da die geplanten Erträge für den Haushaltsausgleich nicht zur Verfügung stehen.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Rechtsauffassung zu dem geschilderten Sachverhalt unter Berücksichtigung der von uns angeführten Quellen nochmals zu überdenken. Gegebenenfalls könnte man im Vorfeld eine gutachterliche Stellungnahme der GPA NRW anfordern, um hier für Rechtssicherheit zu sorgen.

Für die SPD Fraktion im Rat der Stadt Drolshagen

Tobias Brömme
Fraktionsvorsitzender